

Satzung
Kraftomnibus e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kraftomnibus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Mittweida.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Erhalt, der Wiederherstellung, der Pflege und dem Einsatz von Bus- Oldtimern als historisches kraftfahrzeug-technisches Kulturgut widmen. Der Verein nimmt mit den Bus- Oldtimern an nationalen und internationalen Präsentationen und Treffen teil.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Wiederbeschaffung, die Erhaltung, Pflege und Restaurierung historischer Busse und die Durchführung und Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der

Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung, dies kann auch per Email erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern die Mitgliederversammlung auch über die Satzungsänderung zu entscheiden hat, muss die zu ändernde Satzungsvorschrift mit geändertem Wortlaut bereits in der Einladung enthalten sein. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Beschluss der Beitragsordnung

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand/ Beirat

Unter Beachtung § 6 besteht der Vorstand mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung

einer Frist von zwei Wochen schriftlich, dies kann auch per Email erfolgen, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden protokolliert und sind vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/-in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das entsprechende Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/-in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte den 1. und 2. Vorsitzenden als Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein Historische Nutzfahrzeuge Hartmannsdorf e. V.
Leipziger Straße 1 a
09232 Hartmannsdorf

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22.09.2006 errichtet und am 29.03.2007 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.